

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LVT Löt- und Verschleißtechnik GmbH.

Ausschließlich zur Verwendung gegenüber Unternehmern im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages in Ausübung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit

I. Allgemeine Bedingungen

Verträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eine Lieferung vorbehaltlos ausführen oder annehmen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Unabhängig von der Vertragsart wird auch ein Werkstück nachfolgend als „Kaufsache“ bezeichnet.

1. Angebot

- 1.1 Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Das Angebot stellt die Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein Angebot zum Vertragsabschluss abzugeben. Lieferverträge kommen entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware zustande. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Angeboten, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf diese Gegenstände und Unterlagen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf unseren Wunsch hin diese Gegenstände und Unterlagen vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 1.3 Mündliche sowie telefonische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswert, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unserer Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Unsere Preise gelten, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, „ab Werk“ („ex works“; Incoterms 2010). Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Verpackung und Fracht sind in unseren Preisen nicht eingeschlossen und werden gesondert berechnet.
- 2.2 Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Reparatur- und Lohnarbeitsrechnungen sind hingegen ohne Skontoabzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Alle Zahlungen sind in Euro zu entrichten.
- 2.3 Gerät der Kunde länger als 30 Tage in Zahlungsverzug, werden Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Stellung einer Bankbürgschaft ausgeführt. Fällige Zahlungen, die nicht durch eine Bankbürgschaft abgedeckt sind, werden in Höhe von 3% über EURIBOR verzinst.
- 2.4 Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte, Abzüge oder Minderungen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.

3. Lieferung

- 3.1 Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Der Beginn von uns angegebener Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt in-

besondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- 3.4 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, insbesondere Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten werden. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Zahlungsverzug geraten ist. Wird der Versand auf Wunsch oder durch den Kunden verzögert, so sind wir insbesondere berechtigt, beginnend mit dem letzten Tag der Lieferfrist, die durch die Lagerung entstehenden Kosten mit monatlich 5,00 €/qm in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Wir haften bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei einem Lieferverzug aufgrund einer von uns zu vertretenden schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verwertung der zurückgenommenen Kaufsache wird der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzgl. angemessener Verwertungskosten angerechnet.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern und ggf. erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- 4.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Der Kunde ist auch nach der Abtretung ermächtigt, diese Forderungen einzuziehen. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzuges der vereinnahmten Erlöse oder nach Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungseinstellung können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht sowie seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 4.5 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Betrag unserer Forderung um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 4.6 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung der Kaufsache mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Bei untrennbarer Vermischung gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

5. Gewährleistung

- 5.1 Sofern die Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart wurde, insbesondere hinsichtlich der Spezifikationen und der Materialzusammensetzung, haften wir nicht dafür, dass sich die Kaufsache für die uns unbekannt konkrete oder die gewöhnliche Verwendung eignet. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Standzeit und Haltbarkeit der Kaufsache ganz wesentlich von der konkreten Verwendung abhängt und wesentlich kürzer sein kann als die Verjährungsfrist der Mängelhaftung, ohne dass ein Sachmangel vorliegt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Kaufsache um ein Verschleißteil handelt.
- 5.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die von ihm ggf. beigestellten und von uns bei der Herstellung verwendeten Teile, insbesondere solche Teile, auf die unsere Hartmetallprodukte aufgelötet werden sollen. In diesem Fall ist unsere Gewährleistung nur auf die von uns verwendeten Teile beschränkt und wir haften nicht dafür, dass sich die Kaufsache für eine uns bekannte oder unbekannt Verwendung eignet und dass dieses mit den beigestellten Teilen zusammengelötete Produkt dieselbe Beschaffenheit hat, wie eine ausschließlich mit von uns verwendeten Teilen hergestellte Kaufsache.
- 5.3 Die Feststellung eines Mangels ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Abweichend von der gesetzlichen Regelung gilt für Mängelansprüche

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LVT Löt- und Verschleißtechnik GmbH.

Ausschließlich zur Verwendung gegenüber Unternehmern im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages in Ausübung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit

che eine Verjährungsfrist von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Davon bleibt die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB unberührt.

- 5.4 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 5.5 Soweit ein Mangel an der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Nachbesserung sind wir nur verpflichtet, alle zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen zu tragen, wenn und soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt oder die Minderung zu verlangen.
- 5.6 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Kaufsache zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Kaufsache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Kaufsache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 5.7 Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde unter den in Ziffer 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

6. Haftung

- 6.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 6 eingeschränkt.
- 6.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Kaufsache.
- 6.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 6.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 6.5 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 6.6 Durch Rückruf einzelner Kaufsachen aus dem Markt veranlassten Kosten trägt alleine der Kunde, soweit dies nicht auf unserem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhalten beruht.
- 6.7 Weitergehende Ansprüche infolge der Verletzung von vertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichten, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns, Mangelschäden oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.8 Die Einschränkungen dieser Ziffer 6 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Sonstiges

- 7.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Letzteres gilt auch für Ansprüche aus Wechsel und Schecks. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 7.2 Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Berücksichtigung dieser Verkaufsbedingungen unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.
- 7.3 Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind für diesen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand Mai 2013